



landwirtschaftskammer  
österreich

Präsidentenkonferenz der  
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6  
1014 Wien  
Tel. 01/53441-8590  
Fax: 01/53441-8529  
www.lk-oe.at  
[forst@lk-oe.at](mailto:forst@lk-oe.at)

DI Martin Höbarth  
DW: 8592  
m.hoebarth@lk-oe.at

An das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

per E-Mail: [rainer.hinterleitner@lebensministerium.at](mailto:rainer.hinterleitner@lebensministerium.at)

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975  
und das Forstliche Vermehrungsgutgesetz 2002 geändert werden,  
Stellungnahme**

Wien, 2. April 2013

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

**Zu § 3 Wald im Verhältnis zum Grenz- und Grundsteuernkataster**

Die Streichung des Abs. 2 würde bedeuten, dass die Behörde die Rodungsbescheide nicht mehr von Amts wegen dem Vermessungsamt zu übermitteln hat. Die Vermessungsämter benötigen diese Unterlagen jedoch sehr wohl für die Erfüllung der ihnen vorgeschriebenen Aufgaben. Sowohl bei der periodischen Überprüfung der Flächen als auch bei konkreten Flächenteilungsverfahren sind Bescheide über die Benützungsort vom Vermessungsamt verpflichtend heranzuziehen, um Änderungen vollziehen zu können. Die bisherige Praxis hat sich bewährt und stellt zudem die größtmögliche Informations- und Rechtssicherheit dar.

Die Streichung des Abs. 2 wird daher strikt abgelehnt, der Abs. 2 sollte unverändert beibehalten werden.

**Zu § 17a Anmeldepflichtige Rodung**

Die Formulierung im Abs. 4 „ist die Waldfläche bis spätestens drei Jahre nach Ablauf der in der Anmeldung angeführten Frist im Sinne § 13 wieder zu bewalden“ würde bedeuten, dass jedenfalls eine künstliche Verjüngung (Aufforstung) innerhalb von drei Jahren erfolgen muss, um dem Gesetz zu entsprechen. Gemeint kann ja wohl nur sein, dass nach Ablauf der Frist eine Wiederbewaldung gemäß § 13 zu erfolgen hat. Auch aus Naturschutzsicht kann es durchaus zielführend sein, die Fläche einer befristeten Rodung einer natürlichen Verjüngung zu überlassen.

2/5

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen: (4) Im Falle der Anmeldung..... .... werden darf, ist die Waldfläche nach Ablauf der in der Anmeldung angeführten Frist gemäß § 13 wieder zu bewalden.

### **Zu § 46 Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

Bei der Umsetzung der EU-VO und der Richtlinie ist von größter Bedeutung, dass praxistaugliche Lösungen gefunden werden. Grundsätzlich ist von der Häufigkeit, Intensität und Technik der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zwischen Forstwirtschaft und Landwirtschaft deutlich zu unterscheiden. Es wird daher vorgeschlagen, bereits im Forstgesetz zu regeln, dass

- 1) die Anwendung von Verbisschutzmitteln keine Anwendung gemäß EU-VO darstellt (siehe Regelung Deutschland, § 9 Abs 5 Z 4 Dt. PflSchG) und
- 2) Hilfskräfte, die ein Pflanzenschutzmittel im Wald ausbringen, keinen eigenen Sachkundenachweis benötigen, sondern die Einschulung durch sachkundige Personen ausreicht.

In diesem Sinne wird um Aufnahme folgender Formulierungsvorschläge gebeten:

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen ..... ... anzuwenden. Die Verwendung von Verbisschutzmitteln ist keine Anwendung in obigem Sinn.

(3) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Forstbereich kann auch durch geschulte Hilfskräfte erfolgen. Die Schulung hat durch eine Person mit gültigem Sachkundenachweis durchgeführt zu werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die vollständige Umsetzung einer Richtlinie in nationales Recht ausführlicherer Schritte und Maßnahmen bedarf, als die Aufzählung von Art und Anlage. Gemäß Art. 288 AEUV ist die Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Erleidet ein Einzelner nach Ablauf der Umsetzungsfrist infolge der fehlenden oder mangelhaften Umsetzung einen Nachteil, kann unter Umständen der Mitgliedstaat im Wege der Staatshaftung wegen Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Aus der Nicht-Umsetzung einer Richtlinie soll nach der Judikatur des EuGH dem Bürger kein Schaden erwachsen (siehe dazu insb. C-6/90 und C-9/90 (Francovich)).

So sind in der Richtlinie 2009/128/EG weitere Vorgaben enthalten, die den Forst betreffen und deren Umsetzung notwendig erscheinen. Die Erwähnung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 in § 46 (neu) stellt nicht klar, dass § 1 Abs. 2 erster Satz leg cit

3/5

gelten soll, auch wenn dies gem. den Erläuterungen vorgesehen ist. Die Erwähnung der Ausführungsgesetze der Länder stellt zudem nicht klar, was für den Forst gilt, zumal kompetenzmäßig unklar ist, ob die Länderregelungen überhaupt anwendbar sind. Für eine rechtlich korrekte Umsetzung bedarf es zumindest einer Verordnungsermächtigung ähnlich jener in § 42, damit auf bestehende Länderregelungen zur Pflanzenschutzmittelanwendung verwiesen werden kann oder Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu diesem Thema erlassen werden können.

### **Zu § 73 Bringungsgenossenschaften - Aufsicht**

Abs. 2, Ziffer 1 bedeutet bei exzessiver Auslegung, dass die Behörde von der Genossenschaft zu jeder Sitzung eingeladen werden muss und ihnen die laufende Einsichtnahme in die Gebarung und Schriftführung ermöglicht werden muss. Aus Sicht der LK Österreich ist dies doch etwas überbordend. Es ist vollkommen ausreichend, wenn die Genossenschaft der Behörde Statutenänderungen bzw. die Neuwahl des Vorstandes meldet.

Es sollte daher eine Änderung von Abs. 2, Ziffer 1 dahingehend erfolgen, als diese Einsichtnahme in die Unterlagen und Teilnahme an Sitzungen einer Genossenschaft auf jene Fälle beschränkt bleibt, die sich aus der Missachtung der Satzungen (z.B. Mitgliederversammlung wird nicht abgehalten, kein Rechnungsabschluss) und daraus resultierender Beschwerden von Mitgliedern oder bei ohnehin bereits definiertem behördlichem Regelungsbedarf in Streitfällen ergeben.

Auch im Abs. 5 wird nach derzeitigem Vorschlag der Behörde ein viel zu weitgehender Freiraum eingeräumt. Es bleibt nämlich völlig offen, was unter einer „Vernachlässigung der Aufgaben“ zu verstehen ist. Zudem kann es in der Praxis zu sehr großen Auffassungsunterschieden kommen, was unter „das Erforderliche“ zu verstehen sei. Das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der säumigen Genossenschaft durch die Behörde durchzuführen, wäre aus Sicht der LK Österreich nur bei Naturkatastrophen und bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses sowie zur Vermeidung weiter gehender Schäden zu rechtfertigen.

Die im Abs. 6 vorgesehene Bestellung eines Kurators wird jedenfalls als überschießende Regelung angesehen. Falls eine Genossenschaft ihren Verpflichtungen trotz Maßnahmen gemäß Absatz 4 und 5 nicht nachkommt, scheint die Auflösung der zielführendere Weg zu sein.

Es wird daher vorgeschlagen sowohl Abs. 5 als auch Abs. 6 wieder zu streichen.

### **Zu § 172 Forstaufsicht**

Gemäß Abs. 1, Ziffer 1 soll dem Forstorgan auch die Benützung von Wegen „außerhalb des Waldes“ ermöglicht werden. Diese uneingeschränkte Ausweitung der Benützung bedeutet eine unverhältnismäßige Beschränkung der Grundeigentümer und Wegehalter. Die Einschränkung auf die Benützung jener Wege, die dem möglichst direkten Zugang zum Wald dienen, scheint hingegen angemessen zu sein.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen: 1. jeden Wald ..... und Wege außerhalb des Waldes, sofern sie der direkten Erreichbarkeit von Waldflächen dienen und zur Benützung geeignet sind, zu benützen.....

Durch Abs. 2a können Forstorgane künftig im Rahmen der Ermittlung des periodischen Holzeinschlages vom Waldeigentümer Auskünfte oder Nachweise verlangen. Als Nachweise werden vor allem Holzabrechnungen heranzuziehen sein, die durchaus sensible Daten wie Holzpreise enthalten. Die entsprechende Bestimmung ist daher auch aus datenschutzrechtlichen Gründen zu hinterfragen. Es wäre auch durchaus problematisch, wenn Nachweise – auch in Form von Kopien - der Behörde übermittelt werden müssten. Zudem sind Nachweise im bäuerlichen Bereich aufgrund des Eigenverbrauches und dem Verkauf per Handschlag nur bedingt vorhanden.

Die LK Österreich schlägt daher vor, im Abs. 2a jedenfalls den Wortlaut „oder Nachweise“ zu streichen. Darüber hinausgehend ist die LK Österreich der Meinung, dass es eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung den Holzeinschlag betreffend nur im Zusammenhang mit der unmittelbar umzusetzenden VO (EU) Nr. 955/2010 geben kann. In diesem Falle wäre auch eine Strafbestimmung bei Verweigerung der Auskunftspflicht akzeptabel, sonst keinesfalls! Dadurch sollte auch gesichert sein, dass vom Waldbesitzer die entsprechenden Auskünfte zur Erhebung des periodischen Holzeinschlages erteilt werden.

### **Zu § 174 Strafbestimmungen**

Falls zur Ermittlung des periodischen Holzeinschlages erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder Nachweise nicht erbracht werden, wäre dies gemäß Abs. 1, lit. a, Ziffer 13 mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche zu ahnden.

Diese Bestimmung ist aus Sicht der LK Österreich völlig überschießend und wird auch mit obiger Begründung zu § 172 Abs. 2a strikt abgelehnt.

5/5

Über die im Gesetzesentwurf aufgelisteten Änderungen hinausgehend darf darauf hingewiesen werden, dass die Baumart Ailanthus zunehmend Probleme bereitet. Will man diese Baumart auch im Sinne des Biotopschutzes frühzeitig entfernen, ist dies derzeit ohne Gesetzesübertretung nicht möglich. Eine Auflistung dieser Baumart in der VO für raschwüchsige Baumarten ist diesbezüglich nicht zielführend, weil wie erwähnt eine möglichst frühzeitige Entfernung erfolgen sollte. Andererseits wäre das Streichen aus der Liste der Holzgewächse gemäß § 1a Abs. 1 kontraproduktiv, weil damit Bestände dieser Baumart nicht mehr als Wald im Sinne des Forstgesetzes gelten würden. Dies gilt es aber jedenfalls zu vermeiden, damit den Waldeigentümern daraus keine forstrechtlichen Probleme entstehen.

Es wird daher vorgeschlagen im § 80 Abs. 1 als zweiten Satz anzufügen: Dieses Verbot gilt nicht für Ailanthus.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme ergeht gleichlautend an das Präsidium des Nationalrates, per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich